

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31.02-0 · Postanschrift: Postf. 102080, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr
für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00–12.00 Uhr · Donnerstag von 14.00–17.00 Uhr
für den Bereich Sozialhilfeverwaltung nur Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00–12.00 Uhr · Donnerstag 14.00–17.00 Uhr

Nr. 49

Augsburg, 20. Dezember 90

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wer von uns hätte zur Jahreswende 1989/90 geglaubt, daß der 3. Oktober 1990 ein leuchtendes Datum im Buch der deutschen Geschichte wird?

Dabei sollten wir nie vergessen: Zahllose Deutsche in der ehemaligen DDR haben durch ihren Mut und ihre Beharrlichkeit, vor allem aber auch durch ihre Gebete und ihre Besonnenheit die große Politik unterstützt, ja ermutigt, und dadurch bewirkt, daß die gewaltsame Teilung des Vaterlandes mit ausschließlich friedlichen Mitteln beendet werden konnte. Damit wird die Hoffnung auf eine friedliche Welt stärker.

Nun gilt es auch für uns, den Blick zu weiten. Der Erfurter Bischof Warnke beschrieb unlängst den inneren Zustand im ehemaligen Ostdeutschland so: "40 Jahre unter einer Glocke haben bewirkt, daß die geistigen Schäden gravierender sind als die wirtschaftlichen." Ist es von daher nicht allzu verständlich, daß in den neuen Bundesländern unsere umfassende Unterstützung fast täglich nachgefragt wird? Solidarität muß deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit sein.

Nun gilt es auch, die Herzen zu weiten. Zugegeben, eine viel schwierigere Aufgabe, die Jeden von uns angeht. Die mächtige Welle der Hilfsbereitschaft für hungernde sowjetische Bürger in unserem Lande zeigt, daß es doch noch viele Menschen guten Willens gibt.

Bekommt somit Weihnachten hierzulande wieder mehr die Chance, ein Fest der vielen guten Gelegenheiten zu werden? Werden wir dadurch nicht zum eigentlichen Sinn der Weihnachtsbotschaft zurückgeführt?

Inhaltsangabe:

Erlaß einer Satzung durch die Gemeinde Bonstetten

Bekämpfung der Aujeszzkyschen Krankheit (AK); Anordnung von Schutzmaßnahmen

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Reutern (Markt Welden)

Naturschutzrecht;

Aufhebung des Naturdenkmals "Linde" vor dem Rathaus auf Fl. Nr. 19 des Marktes Stadtbergen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Osram GmbH, Schwabmünchen, auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Leuchtstoffherstellung

Blutspendetermine für Monat Januar 1991

Bundestagswahl am 2. Dezember 1990

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 239 Augsburg-Land

Sondertermin zur Überprüfung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß § 29 StVZO

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hiltenfingen, 8931 Hiltenfingen, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 1990

Erlaß einer Satzung durch die Gemeinde Bonstetten

Der Gemeinderat Bonstetten hat den Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubelägen beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde nach ihrer Ausfertigung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Welden "Aus dem Holzwinkel" Nr. 49/90 vom 14. Dezember 1990 bekanntgemacht und trat am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Augsburg, 11. Dezember 1990

Bekämpfung der Aujeszzkyschen Krankheit (AK); Anordnung von Schutzmaßnahmen

Das Landratsamt Augsburg erläßt folgende

I. A n o r d n u n g

1. Alle Schweine in den Märkten Meitingen und Thierhaupten und den Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Köhlenthal, Nordendorf und Westendorf sowie Großaitingen sind gegen die Aujeszzkysche Krankheit (AK) schutzimpfen zu lassen.

2. Die Schutzimpfung ist durch den Hoftierarzt durchzuführen. In Beständen, in denen die Schutzimpfung wegen Ausbruch der AK bereits angeordnet ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
3. Die Besitzer von impffähigen Schweinen haben ihre Tiere nach näherer Anweisung des Impftierarztes regelmäßig gegen die Aujeszzkysche Krankheit impfen zu lassen.
Die AK-Impfung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Ferkelerzeugerbetriebe:
Zuchttiere nach der zweimaligen Grundimmunisierung Wiederholungsimpfung jeweils im Abstand von nicht mehr als 5 (besser 4) Monaten. Zukäufe und nachgewachsene Zuchtläufer sind jeweils zunächst einer zweimaligen Grundimmunisierung zu unterziehen.
 - b) Mastbestände:
Impfung bei der Aufstallung. In der Regel genügt eine einmalige Impfung, insbesondere, wenn Lebendimpfstoff verwendet wird.
 - c) Betriebe mit Muttersauen, die ihre Ferkel selbst mästen ("geschlossenes System"): Impfung der Zuchttiere wie in Ferkelerzeugerbetrieben, Impfung der für Mast vorgesehenen Ferkel im Alter von 12 bis 14 Wochen.

rigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes.

2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 des Tierseuchengesetzes).
3. Entschädigungsansprüche für Tierverluste nach § 66 des Tierseuchengesetzes entfallen, wenn diese Anordnung schuldhaft nicht befolgt wird (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Tierseuchengesetzes).
4. Das Staatliche Veterinäramt Augsburg ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen:
Während der Dienstzeit 0821/3102-264
die übrige Zeit Herr
Dr. Kantor 08271/2693
Dr. Eger 0821/92153
Dr. Baur 09088/491

Rechtsbehelfsbelehrung

gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Augsburg einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Augsburg, Fronhof 10 eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Kundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Augsburg, 13. Dezember 1990

Vollzug der Wassergesetze:
Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das
Wasserschutzgebiet des Marktes Welden (Land-
kreis Augsburg) für die öffentliche Wasserver-
sorgung des Ortsteils Reutern (Markt Welden)

I

Das für die Neufestsetzung des im Markt Welden gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Reutern (Markt Welden) erforderliche förmliche Verfahren (§ 19 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 BayWG) wurde unter Beachtung der Verfahrensvorschriften (Art. 85 BayWG und Nr. 85 VwV-BayWG) ordnungsgemäß durchgeführt.

Die nachstehende Wasserschutzgebietsverordnung kann deshalb erlassen und zusammen mit den dazugehörigen Anlagen im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg öffentlich bekanntgemacht werden.

II

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden (Landkreis Augsburg) für die Wasserversorgung des OT Reutern

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529, ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG), BayRS 753-1-I folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserver-

sorgung des Marktes Welden für den OT Reutern wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-
bereich (WI) einer engeren und einer weite-
ren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich für den Brunnen um-
schließt das Grundstück Fl. Nr. 601 der
Gemarkung Reutern. Er hat ein Ausmaß von ca.
80 x 80 m.
3. Die engere Schutzzone WII umfaßt die Grund-
stücke Fl. Nr. 599, 600, 602, 603, 609, 610,
611, 612, 613, 614, 615, der Gemarkung
Reutern sowie Teilflächen der Grundstücke
111/2, 597, 598, 604, 605, 607, 608, 616,
617, 618, 620 der Gemarkung Reutern und
einer Teilfläche der Fl. Nr. 1373/1 der
Gemarkung Wörleschwang.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt Teilflächen
der Grundstücke Fl. Nr. 575, 577, 578, 597,
598, 936/12 der Gemarkung Reutern sowie eine
Teilfläche der Fl. Nr. 1373/1 der Gemarkung
Wörleschwang.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem
im Anhang Anlage 2 veröffentlichten Lageplan
eingetragen.

Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab
1 : 5000 im Landratsamt Augsburg, beim Markt
Welden und beim Markt Zusamarshausen nieder-
gelegt; er kann dort während der Dienststun-
den eingesehen werden.

6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeich-
nungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten
Grundstücke berühren die festgesetzten
Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäu-
nung, die engere Schutzzone in der Natur in
geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzunzen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	-	-
2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fas	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
5 offene Lagerung organischer Düng- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschrän- kungen in der "Verordnung über An- wendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12. 1980 (BGBl I 3. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maß- gabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbearbeitung so- wie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebenälter, befestigte Dungstätten, Gär- futterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboden, sofern nicht die Dicht- heit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwas- ser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen zu versenken oder zu ver- sickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboden	verboden, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern bei öf- fentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigen- tümerwegen	verboden, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	in Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen (X)	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Sonstige baulichen Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern Abwässer nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Beiträge</u>	verboden, außer durch Befugte	-	-

X) Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IEB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben

zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzt eine Anordnung nach § 3 erhöhte Anforderungen fest, welche die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Für den Ausgleich gilt Art. 74 Abs. 6 BayWG.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

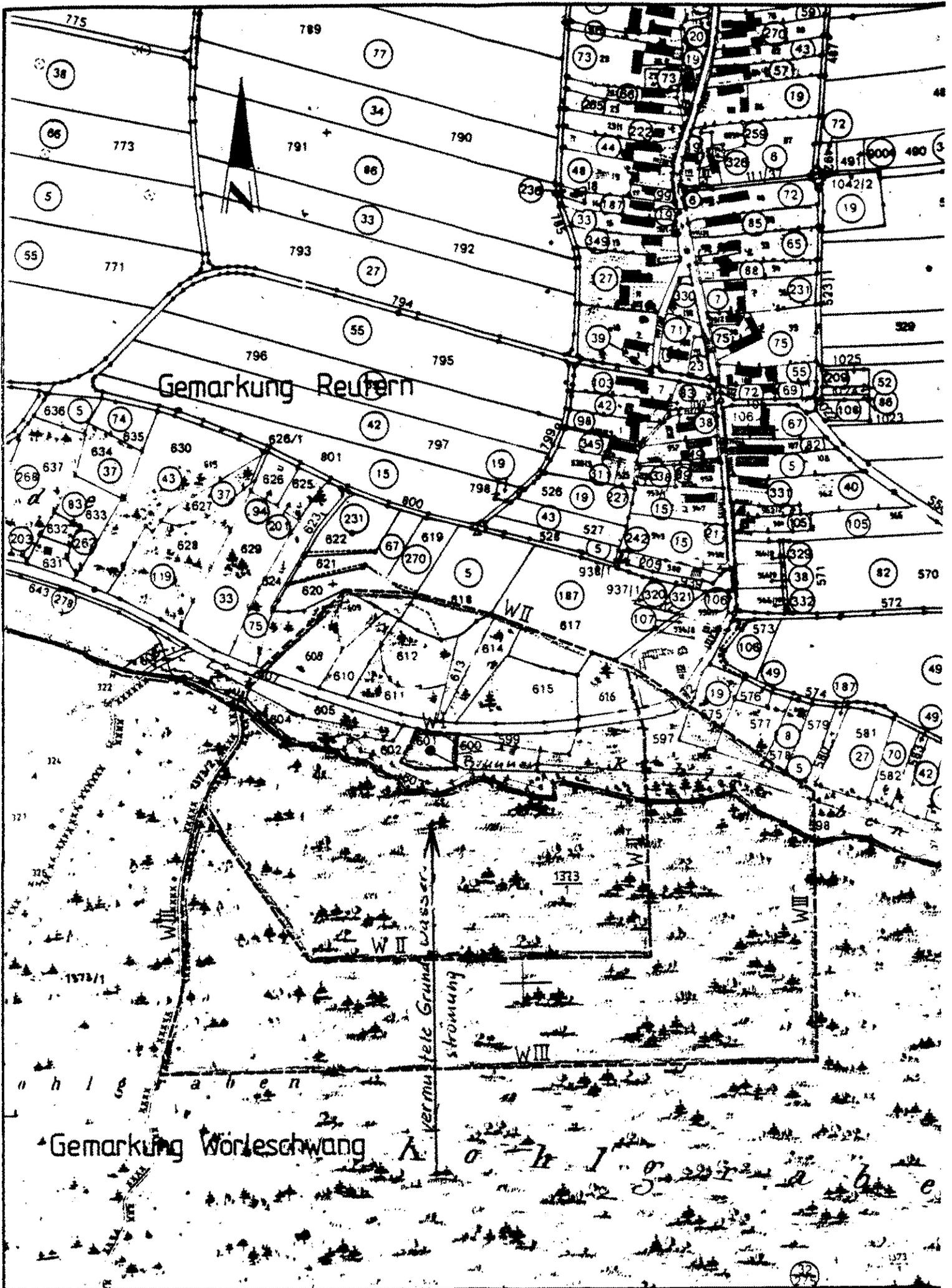
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 20. Mai 1976 (Amtsblatt Nr. 22/1976), zuletzt geändert mit Verordnung vom 31. Mai 1983 (Amtsblatt Nr. 22/1983) außer Kraft.

Augsburg, 17. Dezember 1990
Landratsamt Augsburg
gez.
Dr. Karl Vogele
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten



Zeichenerklärung.

Wasserschutzgebiet im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung

- ~~W I~~ Zone I (Fassungsereich)
- ~~W II~~ Zone II (engere Schutzzone)
- ~~W III~~ Zone III (weitere Schutzzone)

Lageplan zur Wasserschutzgebietsverordnung
des OT Reutern, Markt Welden

Augsburg, den *17.12.1930*

Landratsamt Augsburg

K. Vogele
Dr. Karl Vogele

Landrat

Unternehmen Wasserversorgung Reutern		Anlage 2	
Unternehmensträger Markt Welden Landkreis Augsburg		Plan - Nr	
Maßstab 1 : 5 000	<u>Schutzgebietsvorschlag</u>		entw. L f w -
		gez 23.08.89	M Smetz
		gepr	<i>K. Vogele</i>
		geänd	
Entwurfsverfasser Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		Donauwörth, 23.08.89 -----	

- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Weiden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Weiden) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003

Anlage 1

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg

(Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002

Anlage 2

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003

Anlage 3

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003

Anlage 4

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen

der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003

Anlage 5

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003

Anlage 6

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003

Anlage 7

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Welden) vom 25.07.2003

Anlage 8

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsam-

tes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003

Anlage 9

Augsburg, 25.07.2003

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn und Frau
Robert und Tanja Schnörch
Dossenberger Weg 10
86391 Stadtbergen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 22.07.2003 Az.Nr. 1-1501-2003-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

T E N O R

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/44 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.07.2003 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes des Marktes Stadtbergen S 28 "Löschweg" wird folgende Befreiung erteilt:

- Die Einfamilien-Doppelhaushälfte darf mit einer Fläche von 8,00 m² außerhalb der nördlichen Baugrenze errichtet werden.

3. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Mehrere Antragsteller haben die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

4. Für die Baugenehmigung wird eine Gebühr von 1.066,00 EUR festgesetzt.

5. Auslagen sind in Höhe von 25,00 EUR (öffentliche Bekanntmachung) angefallen.

6. Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

BAUBEGINN

6. 1. Prüfvermerke der Bauaufsichtsbehörde (Planrevisionen, Roteinträge etc.) in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.

6. 2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessenbescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis).

6. 3. Der fertige Erdgeschoß-Fußboden darf nicht höher als 0,15 m über Oberkante Erschließungsstraße liegen.

6. 4. Bei der Garage darf die Wandhöhe an der Grundstücksgrenze im Mittel 3,00 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante natürlichem Gelände auf dem Baugrundstück an der Grundstücksgrenze bis Schnittpunkt Außenkante Wand mit Oberkante Dachhaut (Art.7 Abs.4 BayBO).

6. 5. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung und DIN 1986 zu beachten.

6. 6. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Einfriedungen und Bepflanzung sind einzuhalten.

HINWEISE:

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art.73 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes.

Auf Nachbargrund und öffentliche Verkehrsflächen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das
Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung des
Ortsteiles Reutern (Markt Welden)
vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Welden) vom 17.12.1990 wird wie folgt geändert:

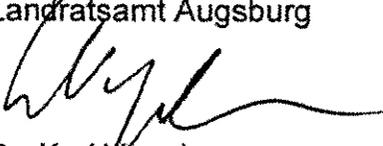
§ 3 Ziff. 1.10 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.10 Rodung	verboten		

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, den 25.07.2003
Landratsamt Augsburg


Dr. Karl Vogele
Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 23.04.2015

- Inhalt**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg**
 - **8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2015**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
VIB Vermögen
Luitpoldstr. C 20
86633 Neuburg / Donau

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.04.2015 Az.Nr. 2-1410-2014-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Einbau Cafe und Bäckereifiliale in Bekleidungsladen, Errichtung saisonale Außengastronomie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046/1 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.04.2015 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 21 der Stadt Gersthofen wird folgende Befreiung erteilt:

Die Außengastronomie darf außerhalb der Baugrenze in der Fläche für ruhenden Verkehr errichtet und saisonal betrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die**

Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.04.2015

Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg

nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni

2013 (ABI. EG Nr. L 178, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Augsburg niedergelassenen Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

a) Heimtierausweise im Sinn des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (ABL. EG Nr. L 178, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen sowie Eintragungen in Heimtierausweisen nach den Mustervorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vorzunehmen, sofern diese vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden,

b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,

c) Klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABI. EG Nr. L 268, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stadtbergen, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module im HI-Tier-System vorliegt.
3. Sofern ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zu Bestellung der Heimtierausweise nutzt, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtierausweise gebührenpflichtig über eine hierzu beauftragte Stelle (Dienstleister) unter Angabe seiner Registriernummer HI-Tier, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtierausweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HI-Tier-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzung durch den Dienstleister.
4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.
5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellern oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

6. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

7. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.

Alternativ kann der ermächtigte Tierarzt die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises dem Dienstleister innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner HI-Tier-Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank durch den Dienstleister ist gebührenpflichtig.

8. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

9. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Augsburg oder Auflösung der Praxis.

10. Diese Ermächtigung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Augsburg als bekannt gegeben.

12. Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150

Augsburg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABI EU Nr. L 146, S. 1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probenahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Zugleich lief die bislang geltende Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 30.09.2014 aus.

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte ausstellen zu lassen.

II.

Das Landratsamt Augsburg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 BayVwVfG).

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von

Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HI-Tier-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über den LKV eingeräumt, welcher die entsprechende Dateneingabe in der HI-Tier-Datenbank vornimmt.

b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wieder-

holungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

- c) Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in
Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, 14.04.2015

8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, 27.04.2015 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg,
Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Präsentation des neuen Katastrophenschutzraumes mit Aufgabenbeschreibung des Katastrophenschutzes
- 2 Berichterstattung
Stand Entwicklung erweiterte Telefonie
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.04.2015

Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, sind die Aufgebote der

Sparkassenbücher **Nr. 3218128332,
Nr. 3501055010 und Nr. 316271057**

veröffentlicht.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 1

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aystetten vom 16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 2

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S.174) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 3

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heretsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 4

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 5

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 6

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die Wasserversorgung des Ortsteils Reutern vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 7

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Gabelbach des Marktes Zusmarshausen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 8

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Streitheim des Marktes Zusmarshausen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 9

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpsshofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 11

Augsburg, 16.04.2015

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach
Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2015**

- I. Siehe Anlage 12
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 25.3.2015 genehmigt bzw. gewürdigt.
Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen innerhalb der all-

Augsburg, 17.04.2015

**Kreissparkasse Augsburg,
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 3501327336 und Nr. 3593052677 der Kreissparkasse Augsburg wurde mit Vorstandsbeschluss vom 16.04.2015 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 17.04.2015

Martin Sailer
Landrat

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die Wasserversorgung des Ortsteils Reutern

vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die Wasserversorgung des Ortsteils Reutern vom 17.12.1990 geändert mit Verordnung vom 25.07.2003 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig wie bei Ziff. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten		nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland
1.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	

Anlage 7

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 16.04.2015
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat